



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. X. Relation der Deputirten am 10. Aug. wegen ihrer bey Salvio gehaltenen Verrichtung: Fürsten-Raths Meynung, ob Elsaß, als ein Reichs-Lehn, an Franckreich zu lassen: Die Reichs-Städte sind widriger ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648
August.Relatio deroe
Deputierten
am 10. Aug.
wegen ihrer
bey Salvio ge-
habten Ver-
nehmung.

§. X.
 Beyder am 10ten Augusti gehaltenen Reichs-Versammlung, wurde zuörderst von dem Chur-Mainzischen Directorio, über die bey dem Legat Salvio gehabte Verrichtung, Relation abgestattet, welche darinnen bestund: Der Legat Salvius habe mit dem Französischen Ambassadeur Servient, so gleich nicht zu sprechen kommen können; Nachdem sich aber solches den 9. dieses gefüget; so sey Servient nochmahlen darauf bestanden, daß er dasjenige, was er selb dritte schon geschlossen habe, allein weder ändern noch declariren könnte; hätte auch dabei dieses Dilemma angebracht: Entweder wären die Sachen, so man disputirte, *expressis verbis* in der *Satisfactione Gallica* enthalten, oder nicht? *Casu priore* müste man mit denen Kayserlichen Gesandten sprechen; Wo aber nicht, so sey alles zanken und feissen unnöthig. Salvius hielt demnach fürs beste, daß der Text, wie er laute, bleibe, und die Stände sich bey der Unterschrift, um mehrer Sicherheit willen, erklärten, daß man von Elsaß, an die Cron Frankreich anders nichts, als was Oesterreich darinnen antehos motus ruhig besessen habe; von denen drey Bisthümern, Metz, Toul und Verdun, aber, dasjenige, was Frankreich, à tempore occupationis hergebracht habe, von Reichs wegen transferire.

Worauf die Proposition zur Umfrage gestellt wurde: „Ob Salvii gethaner Vorschlag zu approbiren sey? Und wie weit man sich auf des Servient erstere Erklärung einzulassen habe?“. Die Meynung im Fürstlichen Rath gieng dahin: Man begehre keinen interessirten bey der Französischen Satisfaction zu präjudiciren, damit man aber vor sie best-möglichst vigilire; so sollte man eine Declaration, zu ihrem Favor, verfassen, mit was Bedingungen man nemlich in die Cession zu gehellen gedencke. So viel aber das Französische Project oder Erklären, Elsaß als ein Reichs-Lehen zu recognosciren, anlange; da wäre zuörderst mit Danck anzunehmen, daß die Cron Frankreich in die Zahl der Stände mit eintreten wolle, weilm dadurch die Jura

Imperii conserviret, und das Membrum Alsatia selbst bey dem Reich erhalten würde. Ratione conditionum, möchte es, quoad primam, wie bey denen Schweden, mit Pommern geschehen, perpetuum & immediatum Imperii Feudum hingehen, und mit dem nächsten, de Circulo, welchem Elsaß einzuverleiben sey, geredet werden; sintemahlen man nicht glaube, daß die Cron Frankreich gemeynet sey, sich mit dem Oesterreichischen Craß; sondern vielleicht lieber mit dem Ober-Rheinischen incorporiren zu lassen; Sessio & Votum tam in Universalibus quam Particularibus Imperii Comitibus wäre an sich ein Anhang dessen; der zu einem Reichs-Stand, mit Land und Leuten erhoben würde; also könnte man solches der Cron nicht verfahren, der locus aber würde sich, wo nicht jetzt, doch in proximis Comitibus finden; Jura, Privilegia, Exemptiones, sollte man in genere attribuiren, und die particularitates evitiren, sintemahlen dieselbe nur lauter scrupulos moviren, und man mit Advocaten-Possen die Leute nur schüchtern machte, und crabrones irritirte, wie dann viel erliegen geblieben, da man sich der Subtilitäten nicht allzusehr beflissen, bevorab es mit denen vom Hause Oesterreich affectirten Exemtionen und Prærogativen eine solche Meynung habe, daß das Reich darein noch nie gewilliget, und man solche demselben noch nie gestanden, sondern contradictorie procediret habe. Bey dem 4. Punct ließ man es dabey, daß man der 3. Stifter willen, auf possessionem hactenus radicatam gehen möchte. Circa modum agendi, hätte man wargenommen, daß mit denen Deputationibus, Relationibus, und dergleichen, nicht allein viel Zeit verstrichen, sondern auch Craß Servient dadurch etwas irre und wiederwärtig gemacht worden sey, da ihm nicht nur aus denenselben, sondern auch denen darzu gezogenen interessirten, manchmahl mit Unbescheidenheit, bald da bald dorten einer in die Flanquet gegangen wäre, daher dann vielleicht bald besser seyn möchte, dem Schwedischen Legat Salvio alles zu insinuiren, und diesen um Continuation der Mediation

Es 3

bey

Des Fürstlichen
Raths Meynung
wegen
Elsaß, als ein
Reichs-Lehen
anzuführen
zu lassen.

1648.
August.

ben Servient anzulangen, doch dergestalt, daß die Deputirten sich allemahl in der Nähe befunden, um allen Occurrentien zeitlich invigiliren zu können. Die Handlung selbst aber ruhet darauf, daß nicht nur Declaratio in puncto *Satisfactionis*, sondern auch zugleich in puncto *Executionis & Assurationis Pacis*, urgiret werden müste. Man sollte ex parte Statuum, vor allen Dingen erst die mehr-gedachte Declaration dem *Concluso* gemäß, formalisiren, die *Specialia* aber darinnen nicht sonderß berühren; doch wäre solcher schriftliche Begriff dem Servient eher nicht, dann circa tempus *Subscriptionis Pacis* zu exhibiren, sondern bis dahin selbigen dem *Salvio* und dem Reichs-Directorio anzuvertrauen, benebens auch denen Kayserlichen Gesandten zu *Dynabrick* per *Deputatos*, denen *Münsterischen* aber durch ein Schreiben alles zu notificiren.

Indem nun das Eurfürstliche Collegium, mit dem Fürstlichen, auffer was den *Modum agendi* betroffen, allerdings einerley Meynung war; So accomodirten sich beyde Collegia alsofort, daß man per *Deputatos* noch einen Versuch thun, und nur so viel contestiren sollte, daß *Phirt* unter dem *Sundgau* nicht begriffen, sondern ein absonderlich *Corpus* wäre; der Meynung, das *Städtische Collegium* würde sich auch damit vereinbahren. Allein dieses war ganz anderer Meynung, und hielt davor den *Recours* an die *Münsterischen* Gesandtschaften zu nehmen, weil *Servient* zuorderst auf die Erledigung des puncti *Assistentia* dringe, die *Status* hingegen alle andere *Puncten*, zuorderst und noch vorher, richtig gemacht wissen wolten; So wäre die Declaration an den *Servient* ohneweglich zu betwerckstelligen, damit er nicht auf die Gedanken kommen möchte, ob hielten die *Reichs-Stände* die *Conditionem Satisfactionis Gallicae*, pro *purificata*; zu *Dynabrick* könne man in der *Frantzösischen* Sache nichts anrichten, sondern müste die *Kayserlichen* Gesandten, welche diese Sache tractiret hätten, an der Hand haben, und würden sich schon *Expedientia* finden, sowohl in dieser Sache, als auch des *Spanischen* Friedens wegen, zu emergiren; das *Städtische Collegium* kön-

Die Reichs-Städte sind wiederiger Meynung.

ne auch dem Reich in viele Wege nicht fürträglich finden, die *Frantzosen* zum *Reichs-Stand* aufzunehmen, weniger sey solches ohne die *Kayserliche* Gesandten zu *Münster*, zu effectuiren, daher man nothwendig zu denenselben sich begeben müste; Das *Frantzösische* Dilemma leyde gar eine *Inversionem*, nemlich: *Wann* sie, (die *Frantzosen*) nichts anders suchten, möge ihnen ja die *Declaratio* nicht zuwieder seyn; verhalte sich aber ein *Schalck* darunter, so erhelle *Dero* Unfug klar daraus, deme billig zu steuren.

Wollen nun die Städte nicht weichen wolten, hat man ihnen zwar *Bedenck-Zeit* gelassen; aber wahrgenommen, daß die *Kayserliche* Gesandten die meist-interessirten, als *Strasburg* und *Collmar*, ehe sie am folgenden Tage zu *Rath* giengen, vor sich beschieden, und wie man in *Vertrauen* nachhero vernommen, ihnen fürgehalten hatten: „By dem *Schluss* mit *Schweden* wäre bedinget worden, daß nichts *obligatorium* seyn sollte, es wäre dann mit *Frankreich* ebenfalls geschlossen: Solches nun zu befördern, hätte sich *Bollmar* zeitlich hinüber nach *Münster* gemacht, und wären sie, alle *Stunden* dahin zu folgen in *Bereitschafft*: Der Ort treffe mit dem *Præliminar-Accord* überein, und könnte man sonderlich in puncto *Satisfactionis*, ex *Protocolis* und andern, leicht eine *Erläuterung* finden, welche zu *Dynabrick* ermangelte: Item, *Spanien* wäre gleichfalls zu *Münster*, ohne welches ohnehin nichts richtiges getroffen werden könne: Also thaten sie, die Städte, loblich und wohl, (massen sie dann ohne dessen ihre *Confidentia* allezeit dergestalt eingerichtet vernommen) daß sie eine solche *Resolution* gefasset hätten, sie sollten darauf verharren, und mit dergleichen *Meynungen* vorgehen, viele andere der *höheren* Stände würden ihnen schon folgen; Etliche darunter meynten zwar, es müste hier in *Dynabrick* gehandelt werden; Sie sollten sich aber von denenselben keinen *blauen Dunst* für die *Augen* machen lassen, dann man es mit denen *Städten* nicht gut meyne: wann sie auf ihrer *Meynung* bestünden, könnten sie das *Vorum Decisivum*, etiam *in vitis reliquis Statibus*, behaupten

1648.
August.

Werden von denen Kayserlichen darinnen gestärket.

1648.
August.

ten und confirmiren; Mit dem Vorschlag des Declaratori-Reservats sey ihnen nichts gebietet, weiln alle solche Sachen in puncto Asseruationis aufgehoben wären, also sähen sie, wie man sie von seiten der höhern Stände hintersicht zu führen vorhabe, sollten dahero nicht trauen; Sie, die Kayserlichen, wolten schauen, wann es je im Instrumento nicht beschehen könne, wie ihnen, denen Städtischen, mit einem Neben-

„Recels zu providiren sey, sonderlich hätten sie sich an Bayern nicht zu kehren, noch zu glauben, daß Ihre Kayserliche Majestät Dero Gesandten zu Münster, wie man fürgebe, befehlen würde, hieher nach Osnabrück zu kommen, indem Sie ihnen vielmehr, nur seit der Zeit, als Prag übergegangen, schon zum 4ten mahl derhalben expresse Verboth zugesandt hätten etc.“

1648.
August.

§. XI.

Derer Münsterschen Stände Protestation gegen die Osnabrücker.

Mittler Zeit langte die sub N. I. nachstehende Protestation derer zu Münster anwesenden Gesandten, zu Osnabrück ein, wobey selbige die Absicht hatten, die in dölliger Bewegung begriffene Handlung mit Frankreich, zu Osnabrück zu stecken, und nach Münster zu ziehen, welches man sonderlich dem Oesterreichischen Directorio schuld gab, weil zu Münster die Majora pro Hispanico Interesse, in puncto

Assistentia, ebender, als zu Osnabrück zu erhalten, Hoffnung war. Es wurden aber die Stände zu Osnabrück dadurch veranlaßt, die Handlung mit dem Französischen Ambassadeur Servient nur desto eubstiger fortzusetzen, um wenigstens preparatorie mit ihm richtig zu werden, ehe sie nach Münster giengen, wosern ja die Französischen Tractaten an diesem Ort gebunden zu seyn erachtet werden sollte.

N. I.

Dictat. Osnabrug. d. 11. August.
Anno 1648. per Mogunt.

Protestation-Schreiben der Münsterschen Gesandten an die zu Osnabrück, die seitherigen Variationes circa Modum tractandi betreffend.

Demnach die Königlich-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, wie auch die auswärtige Cronen, vor gut befunden, daß diese im Reich nun viele Jahre hero währende Empdrungen, und daraus entstandener blutige Krieg, durch hinlegen und gültliche Vergleichung deren innerlichen Zweisfalt, Mißverstanden und gegen einander führenden Reichwerniß oder Gravaminum, vermittelst eines allgemeinen Christlichen Friedens-Tractat, einig und allem wiederum abgewendet, und hingegen ein recht festes Vertrauen und Einigkeit, sowohl zwischen Ihre Kayserlichen Majestät, und Churfürsten und Ständen des Reichs, als mit den außwärtigen Cronen, benachbahrten Potentaten und Gewalten, beständiger Friede und Ruhe-Stand eingepflanzt werden sollte: Und zu diesem Ende beyde Städte, Münster und Osnabrück, in dem Preliminar-Schluß zu Hamburg, Decembr. Anno 1648. angelegt, und mit diesen Worten ernennet worden: *Quod uterque Congressus pro uno habeatur.* Als auch hernach die Cronen, Frankreich und Schweden, zu Beschickung solcher Friedens-Tractaten, alle Stände des Reichs verstanden und dazu eingeladen haben wollen, von selbst auch dieselben durch Schreiben ins Reich, sowohl als an die Deputations-Stände zu Frankfurt, zu Münster einzukommen: Insonderheit in der Herren Französischen Plenipotentiarien ausgelassenem Schreiben, unter dato d. 6. Aprilis 1644. vermeldet, daß der Deutschen Fürsten Frey- und Gerechtigkeiten entweder zu Münster wiederum zu erlangen seyn, oder anders nirgends wo.

Und